

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1915

2 (13.2.1915)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Februar

1915.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die Volksernährung während des Kriegs betr.

Bekanntmachung.

Die Volksernährung während des Kriegs betr.

Begenüber der mehrfach bekundeten Absicht Englands den furchtbaren Krieg, in den unsre Gegner uns verwickelt haben, dadurch zu Ende zu bringen, daß das deutsche Volk ausgehungert werden soll, erwächst den in der Heimat Zurückgebliebenen die heilige Pflicht, durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen und Lebenshaltung diesen Plan an ihrem Teil zu durchkreuzen. Angesichts der Hingebung und Tapferkeit unseres Heeres, dem wir es verdanken, daß fast der ganze Kriegsschauplatz auf feindliches Gebiet verlegt ist, dürfen selbst Einschränkungen, ja auch Entbehrungen, wenn es sein muß, nicht verweigert werden.

Zur Darlegung alles dessen, was in dieser Richtung nötig fällt, hat vom 3. bis 6. d. M. in Berlin ein aus allen Teilen Deutschlands zahlreich besuchter Kursus stattgefunden, in dem unsre Landeskirche durch ein Mitglied der Behörde und einen Geistlichen vertreten war. Um nun die Ergebnisse dieses Kursus auch unsererseits in weitere Kreise zu tragen und sie so der Bevölkerung nutzbar zu machen, sollen in den nächsten Tagen Diöcesanversammlungen stattfinden, mit deren Abhaltung beauftragt sind:

Oberkirchenrat Mayer in den Diöcesen Adelsheim, Baden, Borberg, Hornberg, Konstanz, Lahr, Karlsruhe = Stadt, Pforzheim = Stadt, Pforzheim = Land, Wertheim;

Oberkirchenrat Sprenger in den Diöcesen Bretten, Durlach, Eppingen, Karlsruhe = Land;

Pfarrer Nuzinger in Efringen in den Diöcesen Freiburg, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Schopfheim;

Pfarrer Bark in Lahr in den Diöcesen Emmendingen, Mannheim, Rheinbischofsheim;

Pfarrer Kappler in Dossenheim in den Diöcesen Neckarbischofsheim und Sinsheim.

Bei der Wichtigkeit der Sache sollen an diesen Versammlungen nicht nur sämtliche Geistlichen, sondern auch aus jeder Gemeinde mindestens zwei, womöglich mehr Kirchenälteste teilnehmen. Die Kosten (Ersatz des Reiseaufwands und Tagesgebühren) können auf die Diöcesankassen übernommen werden. Die Tagfahrt wird von den Beauftragten selbständig angefahrt und den Dekanen (nötigenfalls telegraphisch) zwecks weiterer Veranlassung (Einladung der Teilnehmer, Bestimmung des Versammlungsraumes) mitgeteilt werden.

Einzigster Punkt der Tagesordnung wird sein: die Durchkreuzung des englischen Aushungerungsplans nicht nur ein Gebot der Selbsterhaltung, sondern auch eine Pflicht gegenüber dem Heer. Es steht nichts im Wege, daß auch andere Personen als die genannten den Versammlungen als Zuhörer anwohnen. Den Geistlichen ist es gestattet, Unterrichtsstunden oder Nebengottesdienste, die der Teilnahme an der Versammlung im Wege stünden, zu verlegen oder auch ausfallen zu lassen.

Wir fügen noch folgendes bei. Staatlicherseits ist, wie uns mitgeteilt wird, eine umfassende Aufklärungsarbeit ins Auge gefaßt. Sofern hierbei die Geistlichen um ihre Mitwirkung angegangen werden, vertrauen wir, daß sich keiner versagen wird. Unsere Versammlungen sollen sie hierzu vorbereiten.

Karlsruhe, den 13. Februar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.